



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Allgemeinverfügung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

Auf Grund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23.11.2006 (GVBl S. 606) in der aktuell gültigen Fassung wird verfügt:

### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt der Stadt Eltville am Rhein aus Anlass der Veranstaltung „Kappeskerb“ am Sonntag, 31. Oktober 2021 freigegeben. Diese Freigabe erstreckt sich nicht auf die Stadtteile Erbach, Hattenheim, Martinthal und Rauenthal.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### § 2

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, 25. Oktober 2021

Der Magistrat  
Der Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel  
Bürgermeister

